



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0624 Status: öffentlich Datum: 13.11.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2013	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
05.12.2013	Kreisausschuss			
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Dienst- und Sachleistungen der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes

Sachverhalt:

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) zählt zu den gesetzlichen Aufgaben des Rettungsdienstes auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken, sog. Großschadensereignissen, unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalls. Weitere Regelungen der Vorbereitung auf Großschadensereignisse und ihrer Bewältigung enthält § 7 NRettDG. Danach hat der Träger des Rettungsdienstes für seinen Rettungsdienstbereich u. a. eine Örtliche Einsatzleitung zu bestimmen, bestehend mindestens aus einer Leitenden Notärztin oder einem Leitenden Notarzt sowie einer organisatorischen Leiterin oder einem organisatorischem Leiter. Bei einem Großschadensereignis übernimmt diese erforderlichenfalls am Einsatzort Aufgaben der Rettungsleitstelle und leitet die medizinische Versorgung der Verletzten oder Kranken.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden dementsprechend eine Örtliche Einsatzleitung sowie Schnelleinsatzgruppen und Bereitschaften auch zur Bewältigung von Großschadensereignissen vorgehalten. Darüber hinaus können im Bedarfsfall weitere Einheiten, z. B. von anerkannten Hilfsorganisationen, hinzugezogen werden.

Die aufgrund eines Einsatzes der Örtlichen Einsatzleitung bzw. der aufgeführten Einheiten entstehenden Kosten werden vorrangig nach Maßgabe der jeweiligen Entgeltvereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst bzw. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit den Krankenkassen abgerechnet. Dies ist jedoch nur möglich, soweit Transporte im Rahmen der Notfallrettung bzw. des qualifizierten Krankentransports anfallen. Darüber hinaus war die Abrechnung der anfallenden Kosten sowie die Geltendmachung von Kostenersatz im Rahmen von Einsätzen in Großschadenslagen oder bei Anforderungen durch Dritte in der Vergangenheit problematisch.

Die vorliegende Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Dienst- und Sachleistungen der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes nebst Anlage (Kostentarif) soll hier Abhilfe schaffen und für künftige Einsätze als Abrechnungsgrundlage dienen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Dienst- und Sachleistungen der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann